

freien, daß er innerhalb eines Monats nach der Aufforderung zur Einzahlung des Nachschusses seinen Geschäftsanteil der Gesellschaft zur Befriedigung zur Verfügung stellt. — Gemäß H 501 kann ein Mitreeder, der einem Beschlusse der Reederei auf Antretung einer neuen Reise, auf Reparatur des Schiffes oder Befriedigung eines nur durch Schiff und Fracht gesicherten Gläubigers nicht zugestimmt hat, sich von der Leistung der beschlußmäßig erforderlichen Einzahlungen dadurch befreien, daß er seine Schiffspart (binnen drei Tagen u. öffentlich beurkundet) ohne Anspruch auf Entgelt aufgibt. Die aufgebene Schiffspart fällt den Mitreedern ratierlich zu, H 501, Abs 3. — Beim Seefrachtvertrage können die während der Reise ganz oder zum größeren Teile ausgelaufenen Flüssigkeitsbehältnisse dem Verfrachter an Zahlungsstatt für die Fracht und die übrigen Forderungen überlassen werden, H 616 Abs 2. — Vgl *Linsmayer* in *ZHandelsR* 53 395. p.

Abandon (Seevericherung) ist das dem Versicherten zustehende Recht, die Zahlung der vollen Versicherungssumme gegen Abtretung seiner Rechte an dem versicherten Gegenstände in zwei Fällen zu verlangen, H 861:

1. bei Verschollenheit des Schiffes, H 862;

2. wenn der Versicherungsgegenstand dadurch bedroht ist, daß Schiff oder Gut unter Embargo (s. d.) gelegt, von einer kriegführenden Macht aufgebracht, auf andere Weise durch Verfügung von hoher Hand angehalten oder durch Seeräuber genommen und innerhalb bestimmter Fristen nicht freigegeben sind.

Der Abandon ist also fiktiver (konstruktiver) Totalverlust und führt künstlich den Versicherungsfall herbei.

Die Abandonerklärung muß dem Versicherer innerhalb der in H 864 Abs 2 und 3 bestimmten Abandonfrist zugegangen sein; sie muß ohne Vorbehalt, unbedingt und in bezug auf den ganzen versicherten Gegenstand erfolgen, H 866. Nach Ablauf der Abandonfrist ist der Abandon unstatthaft, H 865. Irrtum über die den Abandon stützenden Tatsachen nimmt der Erklärung die rechtliche Wirkung, H 867; dafür ist lediglich der Zeitpunkt der Erklärung maßgebend, eine spätere Veränderung der Umstände ist einflußlos.

Durch die Abandonerklärung gehen auf den Versicherer alle Rechte über, die dem Versicherten an dem abandonierten Gegenstände zustanden, H 868, und zwar unter Gewähr seitens des Versicherten.

Die Zahlung der Versicherungssumme kann erst nach Mitteilung der den Abandon rechtfertigenden Urkunden und Ablauf einer angemessenen Prüfungsfrist verlangt werden, H 869. Abandonreviers ist eine vom Versicherten dem Versicherer auf dessen Verlangen ausgestellte öffentlich beglaubigte Urkunde über den Übergang der Rechte, H 871.

Bewer in ZHandelsR 28 219; Aschenheim Abandon des Versicherten in der Seevericherung, Berlin 08; Nouriez Recht des Abandons, 05.

Abandonner la prime, gegen Zahlung der Prämie vom Prämiengeschäft (s. d.) zurücktreten.

Abandonsystem des französischen und italienischen Seerechtes läßt eine Befreiung von unbeschränkter Haftung gegen Freigabe von Vermögensgegenständen (s. Abandon) zu. — Gegensatz: Exekutionssystem (s. d.).

abatement ist ein Akt der Selbsthilfe des englischen Rechtes gegen Störungen, nuisances; gegen damnum infectum ist injunctio, Gerichtsverbot, zu beantragen.

Abbas Siculus, Nikolaus de Tudeschis oder Panormitanus, † 1453, Bearbeiter der Dekretalsammlungen.

Bogeng.

abbatiae liberae, die dem Papste unterstehenden Abteien ohne Reichsfürstenstellung, vgl *Schröder* DRGes⁴ 498.

Abbau s. Ausbau.

Abbaurecht ist das vererbliche und veräußerliche Recht an einem Grundstücke auf Gewinnung solcher Fossilien, welche dem Bergrechte nicht unterliegen. Ausgeschlossen sind Metalle, Kohle, Sole; das A bezieht sich also z. B. auf Lehm, Ton, Schiefer, Granit, Kalk, Porzellanerde, Sandstein. Gemäß Einf-B 68 besteht ein Vorbehalt zugunsten des Landesrechtes, jedoch unter ausdrücklicher Anwendbarkeit von B 874, 875, 876, 1015, 1017. — Für Preußen kommen das Mandatsgebiet (d. h. die vormals zum Königreiche Sachsen gehörenden Landesteile) und Hannover in Betracht; vgl pr Ausf-B 38, prGesetz vom 4. August 1904. — Für das Königreich Sachsen s. Ausf-B 14 ff.

Abberufung des Gesandten (Völkerrecht) ist ein Beendigungsgrund der Gesandtschaft. Der Gesandte überreicht dem